

**Petroplus Marketing AG
in Nachlassliquidation**

Zirkular Nr. 5

www.liquidator-petroplus.ch

info.petroplus@wenger-plattner.ch

Hotline

Deutsch: +41 43 222 38 30

Français: +41 43 222 38 40

English: +41 43 222 38 50

An die Gläubiger der
Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation

Brigitte Umbach-Spahn, lic. iur., LL.M.
Rechtsanwältin | Attorney at Law
Eingetragen im Anwaltsregister

Karl Wüthrich, lic. iur.
Rechtsanwalt | Attorney at Law
Eingetragen im Anwaltsregister

info.petroplus@wenger-plattner.ch

Küsnacht, im Mai 2016

Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation Zirkular Nr. 5

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientieren wir Sie über den Ablauf der Nachlassliquidation der Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation ("PMAG") seit Dezember 2015, die Auflage des Kollokationsplans sowie den geplanten weiteren Ablauf der Nachlassliquidation in den nächsten Monaten.

I. RECHENSCHAFTSBERICHT PER 31. DEZEMBER 2015

Der 3. Rechenschaftsbericht der Liquidatoren für das Jahr 2015 ist nach zustimmender Kenntnisnahme durch den Gläubigerausschuss am 29. Februar 2016 dem Nachlassrichter am Kantonsgericht Zug eingereicht worden. Der Rechenschaftsbericht liegt den Gläubigern in den Büroräumlichkeiten der Liquidatoren bei Wenger Plattner, Seestrasse 39, Goldbach-Center, 8700 Küsnacht, zur Einsicht auf. Für eine Einsichtnahme melden Sie sich bitte telefonisch bei der Hotline unter Tel. +41 43 222 38 30 an.

In den nachfolgenden Ausführungen wird der Rechenschaftsbericht zusammengefasst, soweit dessen Inhalt den Gläubigern nicht bereits aus früheren Zirkularen bekannt ist. Zudem werden Entwicklungen seit Beginn dieses Jahres berücksichtigt.

II. ÜBERBLICK ÜBER DEN ABLAUF DER LIQUIDATION

1. Tätigkeit der Liquidatoren

Die Schwerpunkte der Tätigkeit der Liquidatoren bildeten die Verhandlungen mit den Banken des Konsortialkredits vom 16. Oktober 2009 (nachfolgend "RCF" bzw. "RCF-Banken") betreffend die Freigabe überschüssiger Verwertungserlöse und Sicherheiten, die Verfolgung von Anfechtungsansprüchen und das Inkasso von Debitorenforderungen. Zudem wurden die Verhandlungen mit den Liquidatoren anderer Gruppengesellschaften in Deutschland, England und der Schweiz weitergeführt mit dem Ziel, eine einvernehmliche Bereinigung der gegenseitigen Forderungsverhältnisse zu erreichen. Die Liquidatoren führten sodann die Gespräche fort mit Deutsche Bank Trust Company Americas als Security Agent der Anleiensgläubiger der Petroplus-Gruppe und weiteren Parteien in Bezug auf die Behandlung subordinierter Forderungen im Kollokationsverfahren der PMAG (s. Ziff. IV.2 nachstehend). Schliesslich wurde die Beurteilung der angemeldeten Forderungen im Hinblick auf die Auflage des Kollokationsplans vorangetrieben und zwischenzeitlich abgeschlossen.

2. Tätigkeit des Gläubigerausschusses

Der Gläubigerausschuss hat im Jahr 2015 insgesamt vier Sitzungen abgehalten. In seinen Sitzungen hat der Gläubigerausschuss die jeweiligen Anträge der Liquidatoren diskutiert und darüber Beschluss gefasst. Darüber hinaus hat der Gläubigerausschuss verschiedene Anträge der Liquidatoren auf dem Zirkularweg verabschiedet.

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Gläubigerausschusses lag in der Berichtsperiode bei der Prüfung der von den Liquidatoren vorgenommenen Beurteilungen angemeldeter Forderungen im Hinblick auf die Verabschiedung des Kollokationsplanes. Weiter prüfte und verabschiedete der Gläubigerausschuss zahlreiche Vergleichsvereinbarungen, insbesondere betreffend Anfechtungsansprüche und Debitorenforderungen.

III. VERWERTUNG VON AKTIVEN

1. Forderungen gegen RCF-Banken sowie gegen Petroplus Deutschland GmbH und Petroplus Raffinerie Ingolstadt GmbH

Die Vergleichsvereinbarung vom 14. Oktober 2015 mit den RCF-Banken und weiteren betroffenen Parteien ("Global Settlement Agreement") ist Anfang März 2016 in Kraft getreten. Gleiches gilt für die bilateralen Vereinbarungen mit Pet-

roplus Deutschland GmbH ("PDG") und Petroplus Raffinerie Ingolstadt GmbH ("PRI"). Zum Hintergrund und Gegenstand dieser Vereinbarungen siehe Zirkular Nr. 4 Ziff. I.1.

Vereinbarungsgemäss zahlte ING Bank N.V. als Security Agent der RCF-Banken im März 2016 rund USD 211 Mio. an überschüssigen Verwertungserlösen an PMAG aus. In diesem Betrag enthalten sind USD 4.8 Mio. aus Vermögenswerten der Petroplus Refining Teesside Ltd. ("PRTL"), die der Security Agent gemäss Absprache zwischen PMAG und PRTL an PMAG auszahlte. Die Auszahlung dieses Betrags erfolgte in Anrechnung an die Forderung der PMAG auf Erstattung der Erlöse aus der Verwertung von PMAG-Beständen in Teesside. Zur Deckung etwaiger künftiger Forderungen der RCF-Banken gemäss Global Settlement Agreement verbleiben Rückbehalte in verschiedenen Währungen im Gesamtbetrag von rund CHF 80 Mio. einstweilen beim Security Agent. Sie sind bei Nichtgebrauch an PMAG auszusahlen. Nach heutigen Kenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass der grösste Teil der Rückbehalte dereinst an PMAG ausbezahlt werden wird.

Ebenfalls im März 2016 ging die vereinbarte Zahlung der PDG in Höhe von rund EUR 56.5 Mio. bei PMAG ein (Vergleichszahlung betreffend den von PMAG geltend gemachten Aussonderungsanspruch an den Erlösen aus dem Verkauf von Produkte-Beständen der PMAG in Ingolstadt zu Beginn der Insolvenzverfahren; vgl. Zirkular Nr. 4 Ziff. I.1.3 e)). Zudem wurde die Forderung der PMAG im Insolvenzverfahren der PDG in der vereinbarten Höhe von knapp EUR 290.6 Mio. zur Insolvenztabelle festgestellt (vergleichbar mit der Zulassung im Kollokationsplan in einem Schweizer Insolvenzverfahren).

2. Debitoren

2.1 Vorbemerkung zum Debitoreninkasso

Betreffend die Rahmenbedingungen des Debitoreninkassos, insbesondere die gemeinsamen Inkasso-Bemühungen von PMAG, dem Security Agent der RCF-Banken und des von diesem eingesetzten Receivers, wird auf das Zirkular Nr. 4 Ziff. I.2.1 verwiesen.

2.2 Vereinbarung mit Helm AG

Aus einer Propylen-Lieferung im Januar 2012 bestand eine offene Debitoren-Forderung der PMAG gegen Helm AG ("Helm") in Höhe von knapp EUR 780'000. PMAG, ING Bank N.V. als Security Agent und der Receiver forderten Helm mit gemeinsamem Schreiben zur Zahlung auf ein Escrow-Konto in der Schweiz auf. Helm stellte sich auf den Standpunkt, zwischen PMAG und

Helm sei ein Jahresvertrag 2012 zustande gekommen, wonach PMAG monatlich bestimmte Mindestmengen hätte liefern müssen. PMAG habe diesen Vertrag verletzt, wodurch Helm zu Schaden gekommen sei (durch Mehraufwand für Deckungskäufe und entgangenen Gewinn). Dieser belaufe sich für das erste Quartal 2012 auf knapp EUR 980'000. PMAG bestritt, dass ein Jahresvertrag gültig zustande gekommen war. Die Parteien einigten sich schliesslich auf eine vergleichsweise Erledigung der gegenseitig geltend gemachten Ansprüche. Demnach verpflichtete sich Helm, PMAG den Betrag von EUR 525'000 per Saldo aller Ansprüche zu bezahlen. Der Gläubigerausschuss hat den Vergleich genehmigt. Die Zahlung ist im Herbst 2015 auf dem Escrow-Konto eingegangen.

2.3 Vereinbarung mit Vitol SA, Vitol Bahrain EC, Petroned BV und Mansel Ltd.

PMAG stand in Geschäftsbeziehungen zu verschiedenen Gesellschaften der Vitol-Gruppe ("Vitol"). Insbesondere kaufte PMAG Rohöl bei Vitol Bahrain EC und verkaufte ihrerseits raffinierte Produkte an Vitol SA. Aus diesen Geschäftsbeziehungen waren verschiedene gegenseitige Forderungen offen. PMAG machte gegen Vitol SA Forderungen in Höhe von gut USD 75 Mio. geltend. Vitol SA meldete im Nachlassverfahren der PMAG Forderungen von rund USD 7.5 Mio. an. Vitol Bahrain EC meldete bei PMAG Forderungen von gut USD 15.5 Mio. an, erklärte aber im Umfang von rund USD 3.8 Mio. vorsorglich Verrechnung mit einer Gutschrift zugunsten der PMAG. Die von Petroned BV und Mansel Ltd. angemeldeten Forderungen betragen jeweils weniger als CHF 10'000. Zwischen PMAG und Vitol war umstritten, ob und in welchem Umfang die gegenseitigen Forderungen verrechnet werden können. Vitol machte u.a. geltend, es bestehe die Möglichkeit einer gruppenweisen Verrechnung, weshalb sich die Forderung der PMAG gegen Vitol SA nicht nur im Umfang der Gegenforderung der Vitol SA, sondern auch jener der Vitol Bahrain EC reduziere. Die Parteien einigten sich schliesslich auf eine Vergleichslösung, wonach sich Vitol SA zur Zahlung von USD 70 Mio. verpflichtete. PMAG ihrerseits sicherte die Kollokation der von den übrigen Vitol-Gesellschaften angemeldeten Forderungen in der 3. Klasse in bestimmtem Umfang zu (Vitol Bahrain EC: CHF 10.9 Mio.; Petroned BV: CHF 3'500; Mansel Ltd: CHF 6'500 – Beträge gerundet). Die Regelung erfolgte per Saldo aller Ansprüche zwischen PMAG und der jeweiligen Vitol-Gesellschaft. Der Gläubigerausschuss stimmte der Vereinbarung zu. Die Zahlung der Vitol SA ist im Januar 2016 auf dem Escrow-Konto eingegangen.

2.4 Auszahlung der Escrow-Guthaben an PMAG

Im Zuge der Umsetzung des Global Settlement Agreements (dazu Ziff. III.1 vorstehend) wurden die über ein Escrow-Konto einkassierten Beträge im Gegenwert von insgesamt rund CHF 244 Mio. im März 2016 an PMAG ausbezahlt. In diesem Betrag enthalten ist neben verschiedenen Debitorenzahlungen auch die ebenfalls über ein Escrow-Konto eingezogene Forderung gegenüber der Gruppengesellschaft Petroplus Marketing France S.A.S. von knapp EUR 51 Mio. (vgl. dazu Zirkular Nr. 3 Ziff. II. A. 4.).

3. Anfechtungsansprüche gemäss Art. 285 ff. SchKG

Über die Verwertung von Anfechtungsansprüchen auf dem Wege von Vergleichen wurde zuletzt im Zirkular Nr. 4 Ziff. I.4 berichtet. Per Ende März 2016 waren nach wie vor neun Klagen mit einem Streitwert von insgesamt rund CHF 100 Mio. rechtshängig.

IV. BEREINIGUNG DER PASSIVEN

1. Allgemeines

Die Beurteilung der angemeldeten Forderungen durch die Liquidatoren und die Ausarbeitung des Kollokationsplans sind abgeschlossen. Die erfolgten Beurteilungen wurden durch den Gläubigerausschuss geprüft. Zur Auflage des Kollokationsplans siehe Ziff. VI nachstehend.

2. Vereinbarung mit Deutsche Bank Trust Company Americas und weiteren Parteien zur Bereinigung von Forderungen mit Bezug zur Subordinationsthematik

Im Zuge der Ausgabe von Anleihen durch die Petroplus-Gruppe haben verschiedene Gesellschaften der Gruppe Subordinationsvereinbarungen geschlossen. Diese Subordinationsvereinbarungen haben teilweise einen Bezug zu Forderungen, die im Nachlassverfahren der PMAG angemeldet wurden. Es stellte sich daher die Frage, ob und welche Wirkungen diese Subordinationsvereinbarungen im Kollokationsverfahren der PMAG haben (siehe zum Hintergrund Zirkular Nr. 3 Ziff. V. D). Im Kern geht es dabei um die Frage, wem die Nachlassdividende der PMAG, die auf die von den Subordinationsvereinbarungen erfassten Forderungen entfällt, zukommen soll.

Die Deutsche Bank Trust Company Americas als Security Agent der Anleihegläubiger ("DBTCA") hat im Nachlassverfahren der PMAG unter anderem Forderungen aus Darlehen angemeldet, die ihr die Petroplus Finance 2 Ltd. und die Petroplus International B.V. als Sicherheit abgetreten hatten (nachfolgend

die "Sicherungsdarlehen"). DBTCA stellte sich auf den Standpunkt, die Subordinationsvereinbarungen wirken derart zu ihren Gunsten, dass die Nachlassdividende der PMAG, die auf die von den Subordinationsvereinbarungen erfassten Forderungen entfällt, an sie auszurichten sei, bis die Forderungen aus den Sicherungsdarlehen vollständig gedeckt sind (sog. relative Subordination). PMAG vertrat demgegenüber den Standpunkt, die Subordinationsvereinbarungen wirkten als Nachrangvereinbarung zugunsten aller Forderungen der 3. Klasse ohne Rangrücktritt. Die Auffassung der PMAG hat zum Ergebnis, dass auf die von den Subordinationsvereinbarungen erfassten Forderungen keine Dividende ausbezahlt wird und sich somit die Dividende aller übrigen in der 3. Klasse ohne Rangrücktritt kollozierten Forderungen entsprechend erhöht (sog. generelle Subordination).

Zu den einschlägigen Fragen des englischen Rechts holten sowohl PMAG wie auch DBTCA Gutachten bei angesehenen Spezialisten (Queen's Counsels) ein, welche zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangten. Praxis schweizerischer Gerichte zu den hier wesentlichen Fragen ist keine bekannt.

Zwischen PMAG und DBTCA bestand Einigkeit darüber, dass der Wortlaut der Subordinationsvereinbarungen nicht über jeden Zweifel erhaben ist und Interpretationsbedarf mit sich bringt bzw. Auslegungsspielraum lässt. Für beide Seiten war sodann klar, dass im Falle einer gerichtlichen Beurteilung der Frage der Entscheid ein digitaler sein würde: eine Partei würde vollständig obsiegen, die andere vollständig verlieren. Dabei war eine zuverlässige Prognose über den Ausgang nicht möglich. Die Chancen und Risiken erwiesen sich für beide Parteien als etwa gleich gross. Vor diesem Hintergrund traten die PMAG und DBTCA in Vergleichsgespräche, in die später auch Gläubiger mit Forderungen, die von den Subordinationsvereinbarungen erfasst sind, einbezogen wurden. Ziel der Gespräche war die Suche nach einer einvernehmlichen Regelung, wie die von den involvierten Gläubigern angemeldeten Forderungen zu kollozieren und an wen die darauf entfallenden Nachlassdividenden zu zahlen sind.

Am 9. November 2015 konnte mit folgenden Parteien eine Vergleichsvereinbarung unterzeichnet werden: DBTCA, Petroplus Holdings AG in Liquidation ("PHAG"), Petroplus International B.V. in Liquidation ("PPI"), Hilfskonkursmasse der Petroplus International B.V. ("PPI-CH"), Petroplus Finance 2 Ltd. in Liquidation ("PF2"), Hilfskonkursmasse der Petroplus Finance 2 Ltd. ("PF2-CH") und Petroplus Switzerland Investment GmbH ("PSIG").

Bezüglich der Bereinigung (inkl. teilweise Abtretung an DBTCA) und Kollokation der von den Vertragsparteien im Nachlassverfahren der PMAG angemeldeten Forderungen sieht der Vergleich folgende Regelungen vor:

- i. Die Gläubiger von Forderungen, die von den Subordinationsvereinbarungen erfasst sind, verzichten auf 45 % dieser Forderungen. Die restlichen 55 % werden gemäss interner Abmachung zwischen dem jeweiligen Gläubiger und DBTCA teilweise an DBTCA abgetreten und entsprechend teilweise beim Gläubiger und teilweise bei DBTCA kolloziert.
- ii. Bezüglich der Forderungen, die PPI und PF2 sowie deren jeweilige Schweizer Hilfskonkursmasse angemeldet haben, findet die Bereinigung und Kollokation auf Ebene der Hilfskonkursmassen statt. PPI und PF2 (d.h. die ausländischen Hauptkonkursmassen) verzichten auf ihre Forderungen.
- iii. PHAG verzichtet auf die Forderungen aus Garantie und akzeptiert die Kollokation des Darlehens über USD 1 Mrd. als rangrücktrittsbelastet i.S.v. Art. 725 Abs. 2 OR.
- iv. Die übrigen Forderungen werden wie angemeldet in der 3. Klasse kolloziert.
- v. Mit der vereinbarungsgemässen Kollokation und Ausrichtung der darauf entfallenden Nachlassdividende ist PMAG im Verhältnis zu den übrigen Vertragsparteien per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt, mit Ausnahme etwaiger Verantwortlichkeitsansprüche.

Die Vergleichslösung lässt sich tabellarisch wie folgt zusammenfassen (Umrechnung von Beträgen in Fremdwährung zum Kollokationskurs, auf Franken gerundet):

Gläubiger	Forderungsanmeldung	Verzicht / Rückzug	Kollokation		
			Kl.	bei Gläubiger	bei DBTCA
DBTCA (PM00540)	2'098'032'492	419'854'661	3	1'678'177'831	(s. Gläubiger)
PHAG (PM00399)	1'733'547'666	484'601'234	3	117'782'746	207'863'686
			4	923'300'000	-
PPI (PM00404)	198'817'266	198'817'266		-	-
PPI-CH (PM00615)	9'233'000	4'154'850	3	5'078'150	-
PF2 (PM00343)	72'073'490	72'073'490		-	-
PF2-CH (PM00612)	72'073'490	32'433'070	3	11'892'126	27'748'294
PSIG (PM00502)	69'284'701	-	3	69'284'701	-

Neben der vorstehend beschriebenen Bereinigung und Kollokation angemeldeter Forderungen regelt die Vergleichsvereinbarung verschiedene Nebenpunkte.

Insgesamt handelt es sich um einen ausgewogenen und den Umständen angemessenen Vergleich. Damit können die Forderungen mit Bezug zur Subordi-

nationsthematik im Kollokationsplan der PMAG sehr weitgehend und ohne langwierige Gerichtsverfahren bereinigt werden. Der Vergleich liegt im Interesse der Gläubiger der PMAG. Der Gläubigerausschuss hat die Vereinbarung genehmigt. Nach Erfüllung sämtlicher aufschiebender Bedingungen ist die Vereinbarung im März 2016 in Kraft getreten.

V. VERMÖGENSSTATUS DER PETROPLUS MARKETING AG PER 31. MÄRZ 2016

1. Vorbemerkung

Per 31. Dezember 2015 sind wiederum sowohl ein Liquidationsstatus als auch eine handelsrechtliche Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt worden. Im Hinblick auf die Auflage des Kollokationsplans wurde der Liquidationsstatus per 31. März 2016 aktualisiert. Nachfolgend wird der Liquidationsstatus der PMAG per 31. März 2016 kurz kommentiert.

2. Aktiven

2.1 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der PMAG sind grösstenteils auf Konten bei der Zuger Kantonalbank als gesetzliche Depositenstelle sowie in Festgeldern mit einem reduzierten Negativzins bei der Zürcher Kantonalbank angelegt. Daneben verblieben kleinere Beträge auf den vormaligen Sachwalter-Konten bei der UBS AG und der Zürcher Kantonalbank, insbesondere zur Abwicklung des internationalen Zahlungsverkehrs.

2.2 Noch nicht verwertete Aktiven

Bei den noch nicht verwerteten Aktiven handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen gegenüber der ING Bank N.V. als Security Agent der RCF-Banken (Auszahlung der vom Security Agent im Rahmen des Global Settlement Agreements einstweilen zurückbehaltenen Beträge) sowie um Forderungen gegenüber Konzerngesellschaften (insbesondere Dividendenanspruch im Insolvenzverfahren der Petroplus Deutschland GmbH).

3. Masseschulden

3.1 Kreditoren

Die per 31. März 2016 ausgewiesenen Kreditoren der Masse betreffen während des ersten Quartals 2016 aufgelaufene Spesen und Kosten.

3.2 Rückstellungen

Für die künftigen Liquidationskosten sind per 31. März 2016 CHF 20 Mio. zurückgestellt worden. Weiter ist im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vergleichsvereinbarung mit PDG (siehe dazu Ziff. III.1 vorstehend) für deutsche Umsatzsteuern eine Rückstellung von rund CHF 46 Mio. gebildet worden.

4. Nachlassforderungen

Die Beurteilung der angemeldeten Forderungen im Rahmen des Kollokationsverfahrens ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Siehe dazu die Ausführungen unter der nachstehenden Ziff. VI.

VI. AUFLAGE DES KOLLOKATIONSPLANS ZUR EINSICHTNAHME DURCH DIE GLÄUBIGER

1. Verfahren

Der Kollokationsplan und der aktuelle Liquidationsstatus der Petroplus Marketing AG per 31. März 2016 inkl. Inventar liegen den Gläubigern vom 11. Mai 2016 bis 31. Mai 2016 in den Büroräumlichkeiten der Liquidatoren Rechtsanwältin Brigitte Umbach-Spahn und Rechtsanwalt Karl Wüthrich, Wenger Plattner, Seestrasse 39, Goldbach-Center, 8700 Küsnacht, zur Einsicht auf. Für eine Einsichtnahme melden Sie sich bitte telefonisch bei der Hotline unter Tel. +41 43 222 38 30 an.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplans sind binnen 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung der Auflegung des Kollokationsplans im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 11. Mai 2016 an gerechnet, somit bis zum 31. Mai 2016 (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle), beim Kantonsgericht Zug, Aabachstrasse 3, Postfach 760, 6301 Zug, anhängig zu machen. Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Kollokationsplan rechtskräftig.

Jeder Gläubiger, dessen Forderungen ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht in der beanspruchten Klasse anerkannt worden sind, erhält zusammen mit diesem Zirkular eine individuelle Verfügung, welche über den Kollokationsentscheid Auskunft gibt. Die Verfügungen sind in der Amtssprache deutsch abgefasst und werden durch die Liquidatoren nicht in andere Sprachen übersetzt. Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit allfälligen Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes werden ebenfalls ausschliesslich in deutscher Sprache geführt.

2. Kollokationsplan

Eine Übersicht über das Kollokationsverfahren enthält Beilage 1. Im Einzelnen können folgende Feststellungen gemacht werden:

2.1 Pfandgesicherte Forderungen

Zwölf Gläubiger haben pfandgesicherte Forderungen im Betrag von insgesamt CHF 1'664'231 angemeldet, die im Umfang von CHF 1'547'409 im Kollokationsplan zugelassen und im Umfang von CHF 116'822 abgewiesen werden.

2.2 1. Klasse

In der 1. Klasse haben 170 Gläubiger Forderungen im Gesamtbetrag von CHF 11'673'951 angemeldet. Diese Forderungen werden im Umfang von CHF 4'384'178 zugelassen. Für den Betrag von CHF 2'740'376 wurde der Kollokationsentscheid ausgesetzt, bis die Forderungsverhältnisse geklärt sind. Im verbleibenden Umfang von CHF 4'549'398 werden die Forderungen abgewiesen.

2.3 2. Klasse

In der 2. Klasse haben vier Gläubiger Forderungen in Höhe von insgesamt CHF 590'996'532 angemeldet. Davon werden Forderungen in Höhe von CHF 60'637'110 zugelassen. Forderungen von CHF 494'283'129 werden abgewiesen. Für Forderungen im Betrag von CHF 36'076'292 wurde die Kollokation ausgesetzt, bis die Forderungsverhältnisse geklärt sind.

2.4 3. Klasse

In der 3. Klasse haben 305 Gläubiger Forderungen in Höhe von insgesamt CHF 4'360'691'508 angemeldet. Davon werden Forderungen in Höhe von CHF 2'900'347'827 zugelassen. Für weitere CHF 19'164'267 erfolgt die Zulassung bedingt. Forderungen von CHF 1'361'275'377 werden abgewiesen. Für Forderungen im Betrag von CHF 79'904'037 wurde die Kollokation ausgesetzt oder pro memoria vorgenommen, bis die Forderungsverhältnisse geklärt sind.

Weiter wird eine Forderung von CHF 923'300'000 als Forderung mit Rangrücktritt nach Art. 725 Abs. 2 OR (d.h. nachrangig zu den übrigen Forderungen der 3. Klasse) kolloziert.

3. Geschätzte Nachlassdividende

Der aktuelle Stand der freien Aktiven ist im Liquidationsstatus der PMAG per 31. März 2016 abgebildet (Beilage 2).

Auf Basis der im Liquidationsstatus ausgewiesenen verfügbaren Aktiven ergibt sich für die Forderungen der 3. Klasse eine Maximaldividende von 23.64 %, sofern gegen die Abweisung von angemeldeten Forderungen keine Klagen eingereicht oder solche nicht erfolgreich geführt werden. Bei dieser Berechnung sind die ausgesetzten oder pro memoria kollozierten Forderungen zu 70 % mitberücksichtigt worden. Zudem ist damit zu rechnen, dass die Schweizer Hilfskonkursmassen von zwei ausländischen Gruppengesellschaften noch Forderungen im Nachlassverfahren der PMAG anmelden werden. Bei der Schätzung der Maximaldividende wurde in diesem Zusammenhang ein Betrag von CHF 420 Mio. wie ausgesetzte Forderungen berücksichtigt. Sollten dagegen alle Forderungsabweisungen durch Klagen der betroffenen Gläubiger aufgehoben und die Forderungen entsprechend kolloziert werden, beträgt die Minimaldividende in der 3. Klasse 5.91 %. Eine genauere Beurteilung der Situation wird nach Ablauf der Anfechtungsfrist möglich sein, wenn feststeht, ob und welche Kollokationsklagen eingereicht worden sind.

VII. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS

Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Kollokationsklagen, wenn feststeht, wie weit der Kollokationsplan rechtskräftig geworden ist, wird über eine erste Abschlagszahlung entschieden werden. Die Gläubiger werden nach den Sommerferien wieder orientiert werden. Ferner werden die paulianischen Anfechtungsklagen weiterverfolgt und die Abklärungen zur Thematik Verantwortlichkeit fortgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation
Die Liquidatoren


Brigitte Umbach-Spahn


Karl Wüthrich

- Beilagen: 1. Übersicht über das Kollokationsverfahren
2. Liquidationsstatus der Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation per 31. März 2016

Übersicht über den Stand des Kollokationsverfahrens

Kategorie	angemeldet	im Kollokationsverfahren				Nachlassdividende in %	
		zugelassen	bedingt zugelassen	ausgesetzt oder pro memoria kolloziert	abgewiesen	Total	
		CHF	CHF	CHF	CHF	minimal ¹⁾	maximal ²⁾
Pfandgesicherte	1'664'231	1'547'409	-	-	116'822	100%	100%
1. Klasse	11'673'951	4'384'178	-	2'740'376	4'549'398	100%	100%
2. Klasse	590'996'532	60'637'110	-	36'076'292	494'283'129	100%	100%
3. Klasse ^{1) 2)}	4'360'691'508	2'900'347'827	19'164'267	499'904'037	1'361'275'377	5.91%	23.64%
3. Klasse mit Rangrücktritt i.S. Art. 725 Abs. 2 OR	923'300'000	923'300'000	-	-	-	0.00%	0.00%
Total Nachlassforderungen	5'888'326'222	3'890'216'524	19'164'267	538'720'705	1'860'224'726		

¹⁾ Bei der Berechnung der Minimaldividende sind die bedingten Forderungen mit 100% berücksichtigt worden.

²⁾ Bei der Berechnung der Maximaldividende sind die ausgesetzten oder pro memoria kollozierten Forderungen mit 70 % und die bedingten Forderungen nicht berücksichtigt worden.

LIQUIDATIONSSTATUS PER 31. MÄRZ 2016

	31.03.2016 CHF	31.12.2015 CHF	Veränderung CHF
AKTIVEN			
Liquide Mittel			
UBS AG CHF (Sachwalterkonto)	55'858	223'640	-167'782
UBS AG GBP (Sachwalterkonto)	22'143	1'956	20'187
UBS AG USD (Sachwalterkonto)	8'867	11'675	-2'808
UBS AG EUR (Sachwalterkonto)	88'414	87'262	1'152
ZKB CHF (Sachwalterkonto)	5'489'594	382'041	5'107'553
ZKB USD (Sachwalterkonto)	567'615	4'386'113	-3'818'498
ZKB EUR (Sachwalterkonto)	3'314'283	8'885'284	-5'571'002
ZKB GBP (Sachwalterkonto)	175'602	51'147	124'455
ZKB PMAG CHF	2'857	2'870	-13
ZKB FESTGELD CHF	529'000'000	-	529'000'000
ZUGER KB CHF	178'027'948	178'029'467	-1'518
Total liquide Mittel	716'753'182	192'061'455	524'691'727
Liquidations-Positionen			
Mieterkautionen	46'639	46'639	-
Nachlassdebtoren	31'937	65'012'714	-64'980'777
Forderungen gegenüber RCF-Banken	68'004'270	281'353'026	-213'348'756
Escrow	-	183'056'411	-183'056'411
Forderungen gegenüber Dritten	p.m.	70'070'000	-70'070'000
Forderungen gegenüber Konzerngesellschaften	141'800'000	90'800'000	51'000'000
Beteiligungen, Wertschriften	-	-	-
Gerichtsvorschüsse	p.m.	p.m.	
Anfechtungsansprüche	p.m.	p.m.	
Verantwortlichkeitsansprüche	p.m.	p.m.	
Total Liquidationspositionen	209'882'846	690'338'790	-480'455'944
TOTAL AKTIVEN	926'636'028	882'400'245	44'235'783
PASSIVEN			
Massenschulden			
Nachlasskreditoren	217'908	200'728	17'180
Rückstellung Umsatzsteuern Deutschland	45'953'800	-	45'953'800
Rückstellung Liquidationskosten	20'000'000	20'000'000	-
Total Massenschulden	66'171'708	20'200'728	45'970'980
TOTAL AKTIVEN VERFÜGBAR	860'464'320	862'199'517	-1'735'197

www.liquidator-petroplus.ch

info.petroplus@wenger-plattner.ch

Hotline

Deutsch: +41 43 222 38 30

Français: +41 43 222 38 40

English: +41 43 222 38 50